

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Hohenhameln (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (RealStErhebG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in der Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 851 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 527 v.H.

2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hohenhameln, 26.09.2024

GEMEINDE HOHENHAMELN
Der Bürgermeister


Uwe Semper

